



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

17.03.2006**7.35.08 Nr. 2**

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Chemie

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie vom 25. Mai 2005

Fassungsinformationen

9. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat am 04.02.2015 beschlossen; im Präsidium am 24.03.2015 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Spezielle Ordnung</i>	FBR 08: 25.05.2005	Präsident: 20.10.2005	17.03.2006
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 19.08.2009	Präsidium: 03.05.2010	06.07.2010
<i>2. Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 16.06.2010	Präsidium: 14.09.2010	21.09.2010
<i>3. Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 28.02.2011	Präsidium: 08.03.2011	Wintersemester 2010/11
<i>4. Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 24.08.2011	Präsidium: 26.09.2011	Wintersemester 2010/11
<i>5. Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 15.02.2012	Präsidium: 20.03.2012	Wintersemester 2012/13
<i>6. Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 12.12.2012	Präsidium: 12.02.2013	Wintersemester 2013/14
<i>7. Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 13.02.2013 und 26.04.2013	Präsidium: 15.15.2013	Wintersemester 2013/14
<i>8. Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 05.02.2014	Präsidium: 25.03.2014	Wintersemester 2014/15
<i>9. Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 04.02.2015	Präsidium: 24.03.2015	Wintersemester 2015/16

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen.....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen.....	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB).....	3
§ 2 (zu § 2 AIB).....	3
§ 3 (zu § 5 Abs. 1 AIB).....	3
§ 4 (zu § 5 Abs. 4 AIB).....	3
§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AIB).....	3
§ 6 (zu § 9 Abs. 1 AIB).....	3
§ 7 (zu § 10 Abs. 1 AIB).....	3
§ 7a (zu § 10 Abs. 3 AIB).....	4
§ 8 (zu § 11 AIB).....	4
§ 9 (zu § 13 AIB).....	4
§ 10 (zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 AIB).....	4
§ 11 (zu § 21 AIB).....	4
§ 12 (zu § 23 Abs. 1 AIB).....	4
§ 12a (zu § 23 AIB).....	4
§ 13 (zu § 25 Abs. 1, 2 und 5 AIB).....	5
§ 14 (zu § 26 Abs. 5 und Abs. 6 AIB).....	5
§ 15 (zu § 31 Abs. 1 AIB).....	5
§ 16 (zu § 31 Abs. 2 AIB).....	5
§ 17 (zu § 31 Abs. 1 AIB).....	5
§ 18 (zu § 32 AIB).....	6
§ 19 (zu § 34 Abs. 2 und 4 AIB).....	6
§ 20 In-Kraft-Treten.....	6

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Chemie	17.03.2006	7.35.08 Nr. 2	S. 3
--	------------	---------------	------

In Ergänzung der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge“ (AIB) der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 21. Juli 2004 (StAnz. 2004 S. 3154) hat der Fachbereich 08 - Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Bachelor-Studiengang Chemie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.

§ 2 (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich 08 - Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreichem Studium den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 (zu § 5 Abs. 1 AIB)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 4 (zu § 5 Abs. 4 AIB)

(1) Der Besuch eines Moduls kann in der Modulbeschreibung vom Bestehen eines anderen Moduls abhängig gemacht werden.

(2) In der Modulbeschreibung kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen oder zur modulabschließenden Prüfung von Prüfungsvorleistungen (im Sinne von §1 Abs. 4 AIB) abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt.

(3) Bei nicht erfolgreichem Abschluss von modulbegleitenden Prüfungen oder bei Nicht-Erreichen der Prüfungsvorleistungen erfolgen die Abmeldung vom betreffenden Modul und die Wiederanmeldung im nächsten Turnus. Hiervon bleibt die Möglichkeit der Abmeldung nach § 23 Abs. 3 AIB unberührt.

§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AIB)

(1) Das Thesis-Modul des Bachelor-Studienganges Chemie umfasst 12 CP.

(2) Das gesamte Bachelor-Studium in Chemie umfasst insgesamt 29 Module (inklusive des Thesis Moduls).

§ 6 (zu § 9 Abs. 1 AIB)

(1) Studierende können an einem Berufsfeld-Praktikum (z.B. im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Studienprojekt“ im Umfang von 6 CP) teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(2) Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen/Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemacht werden. Die Anerkennung als Teil eines Wahlpflichtmoduls wird durch die Verantwortlichen des Moduls festgestellt.

§ 7 (zu § 10 Abs. 1 AIB)

Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

§ 7a (zu § 10 Abs. 3 AIB)

Die Prüfungsform für Erst- und Wiederholungsprüfungen regelt die jeweilige Modulbeschreibung. Ausnahmen hiervon regelt – auf Antrag – der Prüfungsausschuss. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die §§ 28 und 29 AIB.

§ 8 (zu § 11 AIB)

(1) In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigelegt.

(2) Das Bachelor-Studium ist in ein einjähriges Kernstudium und ein zweijähriges Vertiefungsstudium gegliedert. Das Kernstudium umfasst Module aus Chemie sowie den Nachbarwissenschaften Mathematik und Physik. Im Vertiefungsstudium (zweites und drittes Studienjahr) werden die fachlichen Qualifikationen ausgebaut und je nach individueller Neigung und Qualifikation durch Wahl von drei frei wählbaren Wahlpflichtmodulen im Umfang von in Summe 18 CP ergänzt.

(3) Studierende, denen ein Teilzeitstudium bewilligt wurde, vereinbaren mit der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden einen individuellen verbindlichen Studienverlaufsplan.

§ 9 (zu § 13 AIB)

Der Bachelor-Studiengang Chemie kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 10 (zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 AIB)

(1) Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Pflichtmodule aus den ersten fünf Studiensemestern nach Studienverlaufsplan vorzulegen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Bei der Meldung zum Thesis-Modul ist dem Prüfungsausschuss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorzulegen.

§ 11 (zu § 21 AIB)

(1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

(2) Mit der Einschreibung zum Bachelor-Studiengang Chemie ist automatisch die Anmeldung zu den Modulen des 1. Semesters verbunden.

§ 12 (zu § 23 Abs. 1 AIB)

Der Rücktritt von einem Modul ist bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin der modulabschließenden Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Bei Modulen mit modulbegleitenden Prüfungen ist ein Rücktritt vom Modul nur bis 2 Wochen vor der ersten modulbegleitenden Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung gilt für höchstens 2 Module. Das Modul gilt damit als nicht begonnen. Gleichzeitig erfolgt die Anmeldung zum selben Modul im nächsten Turnus. Eine erneute Abmeldung innerhalb dieses Moduls ist dann bis zum endgültigen Bestehen oder Nichtbestehen ausgeschlossen. Hiervon bleibt die Möglichkeit des Rücktritts von einer Prüfung nach § 23 Abs. 3 AIB unberührt. Im Falle von Wahl- und Wahlpflichtmodulen entfällt die automatische Anmeldung zu demselben Modul im nächsten Turnus.

§ 12a (zu § 23 AIB)

Der Rücktritt von einer Prüfung ist nur möglich, wenn es sich um die erste Prüfung des Moduls und den ersten Prüfungsversuch handelt. In diesem Fall ist der Rücktritt bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt

schriftlich mitzuteilen. Als nächster Prüfungstermin gilt der nächste im Rahmen des Moduls angekündigte Prüfungstermin (Wiederholungstermin). Über Ausnahmen hiervon entscheidet, im Einvernehmen mit der Prüferin/ dem Prüfer, der Prüfungsausschuss.

§ 13 (zu § 25 Abs. 1, 2 und 5 AIB)

- (1) Die Prüfungsform ist in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und maximal 180 Minuten.

§ 14 (zu § 26 Abs. 5 und Abs. 6 AIB)

- (1) Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Prüfungsausschuss legt, unter Berücksichtigung parallel laufender anderer Module und Studienleistungen, eine angemessene Bearbeitungszeit sowie den spätesten Abgabetermin der Thesis fest. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Eine Rückgabe des Themas der Thesis kann einmalig bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Nach Bewilligung der Rückgabe durch den Prüfungsausschuss wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 15 (zu § 31 Abs. 1 AIB)

Die sieben Module „Allgemeine Chemie (Praktikum)“, „Anorganische Chemie (Praktikum 1+2)“, „Physikalische Chemie (Praktikum 1+2)“ sowie „Organische Chemie (Praktikum 1+2)“ werden bewertet, die restlichen 22 Module werden benotet.

§ 16 (zu § 31 Abs. 2 AIB)

Die gemäß § 15 zu bewertenden Module müssen mit „Bestanden“, die zu benotenden Module müssen mit mindestens „Ausreichend/Sufficient“ bewertet sein.

§ 17 (zu § 31 Abs. 1 AIB)

Von den 22 zu benotenden Modulen werden die folgenden acht Module M_i zur Ermittlung der Gesamtnote (=gesamtnotenrelevante Module) berücksichtigt:

M_1 : Anorganische Chemie 2

M_2 : Anorganische Chemie 3

M_3 : Physikalische Chemie 2

M_4 : Physikalische Chemie 3

M_5 : Organische Chemie 2

M_6 : Organische Chemie 3

M_7 : Analytische Chemie 2

M_8 : Thesis

Die Gesamtnote berechnet sich als Mittelwert der Noten der abschlussnotenrelevanten Module M_1 bis M_8 , wobei das Thesismodul M_8 doppelt gewertet wird:

$$\text{Gesamtnote} = (1/9)\{P(M_1)+P(M_2)+P(M_3)+P(M_4)+P(M_5)+P(M_6)+P(M_7)+2P(M_8)\}$$

$P(M_i)$: Note des abschlussrelevanten Modul M_i .

§ 18 (zu § 32 AII B)

Das „Transcript of Records“ führt alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit der jeweils erbrachten Prüfungsleistung auf (Angabe der Note bzw. der Bewertung).

§ 19 (zu § 34 Abs. 2 und 4 AII B)

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag genehmigen, dass die erste und/oder zweite Wiederholungsprüfung im Rahmen des gleichen Moduls im Folgejahr abgelegt werden.

(2) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung nicht gemäß § 16 dieser Ordnung benotet bzw. bewertet worden ist. Damit ist der Bachelor-Studiengang Chemie endgültig nicht bestanden. Nur ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden; der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Gießen, den 25.05.2005

Prof. Dr. Volkmar Wolters

Dekan des Fachbereichs 08 - Biologie und Chemie